

SATZUNG

Film- und Kinobüro Hessen e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Film- und Kinobüro Hessen e.V.".
2. Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Absatz 2 Nr. 5 AO) sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Absatz 2 Nr. 7 AO).
b) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - I. Initiierung, Konzeption, Kuratierung und Förderung von innovativen Film-, Kino- und Festivalprojekten, die strukturelle Verbesserungen auf den Gebieten der Produktion, des Vertriebs, des Abspiels und der Rezeption von Film- und Videoproduktionen ermöglichen;
 - II. die Vernetzung von Personen und Initiativen, die für eine unabhängige Film- und Kinokultur in Hessen stehen;
 - III. Präsentationen unabhängiger filmkünstlerischer Werke (u.a. Spiel-, Dokumentar-, Kurz- und Experimentalfilme);
 - IV. die Programmgestaltung und Ausrichtung von Veranstaltungen, die der Verbreitung der Filmkunst in den ländlichen Regionen dienen (z.B. kinoSommer hessen). Hierbei wird eine enge Zusammenarbeit mit Kommunen, Kinos und anderen lokalen Einrichtungen angestrebt;
 - V. Maßnahmen, die den Film als Bildungsgut fördern (z.B. durch Kuratierung von Filmprogrammen der Schulkinowochen Hessen, die Begleitung von Kinderkinotourneen, Ausstellungen zu Film- und Kinothemen, Erstellung von Broschüren). Eine enge Zusammenarbeit mit den allgemeinbildenden und weiterführenden Schulen, Volkshochschulen, Bibliotheken und Universitäten wird angestrebt;
 - VI. die Programmgestaltung und Ausrichtung von Veranstaltungen, die die kritische Auseinandersetzung mit dem Medium Film und dessen Rezeption fördern (z.B. Ausrichtung von Seminaren zur Film- und Kinokultur, spezieller Filmreihen und –festivals);
 - VII. Maßnahmen zur Nachwuchs- und Talentförderung, Sicherung und Ausbau der Filmbildung in Hessen (z.B. durch Workshops und Weiterbildungsangebote für junge FilmemacherInnen);
 - VIII. Konzeption und Begleitung von Tourneeprogrammen mit hessischen Filmen, Filmkunst, FilmemacherInnen, Kinos und Festivals;
 - IX. Maßnahmen zur Unterstützung lokaler und regionaler Film- und Kino- und Festivalinitiativen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Vorstandsmitgliedern.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus allen Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Die personelle Zusammensetzung des Vorstandes soll möglichst gleichgewichtig das Spektrum der hessischen Film-, Kino- und FestivalmacherInnen widerspiegeln.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und eine Geschäftsführung bestimmen. An diese kann der Vorstand die Erledigung der laufenden Geschäfte übertragen. Sie ist dem Vorstand verantwortlich.
6. Der §181 BGB ist für den Verein nicht wirksam.
7. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können nicht vereins- oder organamtliche Tätigkeiten des Vorstandes für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung ausgeübt werden. Darüber hinaus kann den Mitgliedern für Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, Aufwandsersatz gezahlt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einladung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist ein Vorstandsmitglied, das zu Beginn von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Außerdem wird zu Beginn von der Mitgliederversammlung ein Schriftführer bestimmt.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sind und/oder durch gültige Stimmübertragung vertreten werden.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfasst. Schriftliche Stimmübertragungen bei Beschlüssen sind gültig. Es können maximal zwei Stimmen an ein anwesendes Mitglied übertragen werden. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
 - a) das Filmhaus Frankfurt e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat,

oder
 - b) eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30. November 2016 in Frankfurt am Main beschlossen und tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.